

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Naturdenkmal "Eiche an der Lohmühlstraße"
vom 02.08.1996
(amtlich bekannt gemacht am 09.08.1996),
geändert durch § 21 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17.7.1996 Nr. 820-8631.10-1/95 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Aschaffenburg stehende Stieleiche wird unter der Bezeichnung "Eiche an der Lohmühlstraße" als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Flurnummer 8749 in Aschaffenburg, Gemarkung Damm.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des geschützten Baumes im Bereich der Kronentraufe.
- (4) Die genaue Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 dargestellt. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Baumes

1. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für die einheimische Vogel- und Insektenwelt,
2. aus kulturhistorischen Gründen als markanter Straßenbaum an der Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Damm und Strietwald,
3. als prägendes Element des Landschaftsbildes,
4. für die Naherholung und
5. für die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5)

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

32.12.20

(2) Es ist daher vor allem verboten,

1. Gegenstände wie z. B. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Papierkörbe am Baum zu befestigen,
2. den Baum durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im geschützten Bereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
5. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
8. Feuer zu machen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Baumes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen, von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Anzeigepflichten

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6) nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.